



**IN MEDIAS RES MEDIATIONIS – NEWSLETTER Nr. 3**  
**der DGM-Regionalgruppe NORD – Februar / März 2014**     **Hamburg, 28.02.2014**

**I     Das Paradox der Zertifizierung: Der „Referentenentwurf“ zur  
ZMediationsausbildungsVO (Stand: 31.01.2014)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anfang Februar wurde der „Referentenentwurf“ des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Ausbildungsverordnung „Zertifizierter Mediator“ veröffentlicht. Wohlgermerkt: Es handelt sich um einen *Entwurf*, zu dem u. a. die Mediatorenverbände bis **30.04.2014** ihre Stellungnahme abgeben sollen. Jedoch zeigt bereits der Entwurf, dass das BMJ und die am „Arbeitskreis Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren“ beteiligten Personen offenbar nichts aus den Geburtsfehlern des MediationsG gelernt haben - oder gar nicht erst lernen wollten. Vorab: Die langwierigen Auseinandersetzungen um das Thema *Zertifizierung* tragen u. E. die Züge einer Gespensterdebatte. Das Paradox, das es aufzulösen gilt, besteht darin, dass diejenigen, die unter der Bezeichnung „Güterichter“ Mediationen bei Gericht durchführen, keine Zertifizierung und auch keinen sonstigen Befähigungsnachweis benötigen und sich ebensowenig einer Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung zu unterwerfen haben, weil für sie das Mediationsgesetz nicht gilt. Diejenigen wiederum, die als freiberufliche Mediatoren keine oder kaum praktische Mediationsfälle haben, sollen sich dennoch a) kostenpflichtig zertifizieren lassen und b) regelmäßige, wiederum kostenpflichtige Weiterbildungen absolvieren. Außerdem wird ihnen auferlegt, die von ihnen durchgeführten Praxisfälle zu dokumentieren. Das alles soll angeblich zu mehr Transparenz am Markt führen, dem Verbraucher nützen und die Mediationsqualität insgesamt befördern. Interessanterweise wird nichts dergleichen von der Richterschaft verlangt. Wir haben den von der DGM dankenswerterweise in voller Länge auf der Vereins-Homepage zugänglich gemachten Text gründlich gelesen und kommentiert. Hierzu verweisen wir auf das separat beigefügte PDF; unsere Anmerkungen sind darin **rot markiert**. Außerdem möchten wir in diesem Zusammenhang auf den Blog unseres Kollegen Klaus-Olaf Zehle, der ebenfalls Mitglied der DGM ist, aufmerksam machen:

⇒ <http://blog.mediation.de/2014/02/entwurf-der-rechtsverordnung-zum-zertifizierten-mediator-liegt-vor/> .

Um es abschließend und klar zu sagen: Wer glaubt, dass er/sie als Mediator(in) durch *diese* Art der Zertifizierung Vorteile bei der Akquise habe und künftig leichter und schneller an Mediationsaufträge kommen werde, irrt. Wer ferner annimmt, *diese* Zertifizierung habe etwas mit Transparenz oder Verbraucherschutz zu tun, der kennt den Mediationsmarkt nicht - oder will ihn nicht kennen. Wir haben ein Mediationsgesetz, das weder nach persönlicher Eignung noch nach beruflicher Qualifikation des Mediators fragt - und da soll eine „Ausbildung“ von 120 Stunden als Kompetenznachweis gegenüber dem mediationsinteressierten potentiellen Auftraggeber ausreichen? Wozu dann überhaupt noch akademische Ausbildungsgänge wie den „Master of Mediation“, wenn der „zertifizierte (120-Stunden-)Mediator“ lt. Verordnung des Gesetzgebers künftig das alleinige „Gütesiegel“ sein und bleiben soll?

Klaus-Olaf Zehles Portal [www.blog.mediation.de](http://www.blog.mediation.de) bietet überdies regelmäßige Einblicke in die expansionsfreudige Tätigkeit von „Güterichtern“ und stellt einen neuen Traumberuf für pensionierte Richter vor. Nein, nicht das, was Sie vielleicht denken: Aufsichtsrat in einem Versicherungsunternehmen, Treuhänder einer Bank oder einer Fondsgesellschaft, sondern: *Mediator*. Übrigens, wie wir noch sehen werden, ein Traumberuf leider nicht nur für *pensionierte* Richter. Hierzu dürfen wir eine Stellungnahme von Horst Trieflinger, Vorsitzender des *Vereins für Rechtsmissbrauch e. V.* (Frankfurt/M.) zitieren:

*„Es ist zu bedauern, dass Politik und Richterschaft nicht bereit sind, die tatsächlichen Gründe der Überlastung der Justiz zu ermitteln. Vorab sind zu nennen die extensive Beschäftigung mit Bagatellfällen und die unzulängliche Organisation der Arbeitsabläufe in den Gerichten. Eine Hauptursache sind die vielen Fehltritte, die zu unnützen Berufungen und Revisionen führen. Kenner schätzen, dass etwa 25 Prozent aller Urteile falsch sind. Eine weitere Hauptursache sind die vielen richterlichen Nebentätigkeiten: Treuhänder für Banken und Versicherungen, Leiter von betrieblichen Einigungsstellen und eine teils umfangreiche Vortragstätigkeit. Diese Nebentätigkeiten können in der Regel nur in der Arbeitszeit ausgeübt werden und zweckentfremden somit richterliche Arbeitskraft. Sie gefährden außerdem die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG). Die Lebenserfahrung bestätigt, dass ein Richter, der Treuhänder einer Bank ist, über eine streitige Banksache dann nicht mehr unvoreingenommen urteilen kann, wenn eine Partei die Bank ist, für die er nebenher als Treuhänder tätig ist. Das Hessische Ministerium der Justiz hat für 2011 ermittelt, dass der prozentuale Anteil der Richter, die anzeige- und genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ausübten, am Oberlandesgericht 29,5 Prozent und an den Landgerichten 18,1 Prozent betrug, an den Arbeitsgerichten 59,4 Prozent, am Landesarbeitsgericht sogar 77,8 Prozent. Die Vergütungsbeträge für Arbeitsrichter, die betriebliche Einigungsstellen geleitet haben, betrugen je Einzelfall zwischen 26.600 und 49.400 EUR. Es ist anzunehmen, dass die richterlichen Nebentätigkeiten in den anderen Bundesländern einen ähnlichen Umfang hatten. Wenn diese Nebentätigkeiten untersagt oder zumindest stark eingeschränkt und die zuvor erwähnten Justizmängel weitestgehend abgestellt würden, dann würde sich vermutlich herausstellen, dass es die behauptete Überlastung nicht gibt, die vorhandenen Richter also ausreichend sind. Dann könnte auf Absprachen im Strafoverfahren größtenteils verzichtet werden. Es wäre Aufgabe der Politik, diese Missstände abzustellen. Es ist aber fraglich, ob sie dazu bereit ist.“*  
[FRANKFURTER RUNDSCHAU, 27.03.2013]

Und nun, liebe Leserinnen und Leser, wagen Sie doch einmal eine Prognose: Wie haben sich Ihrer Meinung nach die „richterlichen Nebentätigkeiten“ entwickelt, seit das Mediationsgesetz und damit auch das „Güterichter“-Modell in Kraft getreten ist?

## **II Außerordentliche Mitgliederversammlung der DGM am 14.03.2014 in Hagen / Übertragung von Stimmrechten**

In zwei Wochen ist es soweit: Die außerordentliche Mitgliederversammlung der DGM am **14.03.2014 um 11.00 Uhr** wird sich mit Fragen befassen, die für jede(n) Mediator(in), der/die Mediation ernsthaft und als eigenständige berufliche Tätigkeit betreibt oder künftig betreiben will, essentiell sind. Denn wir brauchen eine starke Lobbyorganisation, die unsere Interessen wirksam vertritt - und die auch politisch ernst genommen wird. Dazu ist es erforderlich, dass diese Mitgliederinteressen klar benannt werden und dass wir erkennen, dass wir keinen Grund haben, uns gegenüber anderen Lobbyorganisationen, vor allem denen der Richter- und Anwaltschaft, klein zu machen. Die Fusion der DGM mit dem EBEM war sicher ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Seit die DGM-Geschäftsstelle die Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung verschickt und unsere Anträge unter dem untenstehenden Link online veröffentlicht hat,

⇒ <http://www.dgm-web.de/mv2014/mv2014.html>

sind bei uns zahlreiche Rückmeldungen persönlich, per Telefon, per Post und per E-Mail eingegangen. Nicht eine einzige davon war ablehnend. Die Mitglieder äußerten sich dahingehend, dass mit unseren Anträgen endlich einmal die Probleme offen angesprochen worden seien, mit denen sie als freiberuflich tätige Mediatoren in ihrem Berufsalltag zu kämpfen hätten.

Nicht allen DGM-Mitgliedern dürfte auf Anhieb die Tatsache bekannt sein, dass die Satzung unseres Vereins (§ 8 Abs. 5) es Mitgliedern, die nicht nach Hagen kommen können, ermöglicht, ihre Stimmrechte auf ein Mitglied zu übertragen, das bei der Mitgliederversammlung anwesend ist:

*„Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.“*

Wenn Sie, liebe DGM-Mitglieder, aus welchen Gründen auch immer nicht nach Hagen kommen können, aber unsere Anträge (und die von Frau Dr. Alexandra Henkel und Michael Langenberger) unterstützen möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit ein Weg für die Übertragung Ihrer Stimmrechte gefunden werden kann. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung!

Vergessen Sie bitte nicht: Die beste Werbung für Mediation ist, dass sie möglichst häufig *und* dabei seriös praktiziert wird. Dazu brauchen wir für die in der Mediation Tätigen Qualitätsstandards, die diese Bezeichnung auch tatsächlich verdienen - und als unsere

Interessenvertretung einen Verein, dessen Stimme in der Öffentlichkeit gehört und ernst genommen wird. Die Anträge von Frau Dr. Henkel und Herrn Langenberger zielen genau darauf ab, dass die DGM durch professionelles Marketing ihr Gewicht in den anstehenden Auseinandersetzungen über die Zukunft der eigenständigen Mediation erhöhen kann. Damit die interessierte Öffentlichkeit eine Ahnung von dem bekommt, was so schön in unserer Satzung steht:

*„...den Gedanken [aber doch bitte nicht nur **den!**] der Mediation in der Öffentlichkeit zu fördern, ihren(n) Professionalisierungsprozess zu unterstützen und die gesellschaftliche Reputation der Mediatoren / Mediatorinnen zu fördern. Dazu zählen die Unterstützung einer transdisziplinären akademischen Ausbildung, die Definition von Ausbildungsstandards, die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen...“ –*

Jeder, der lesen kann, erkennt schon anhand dieser wenigen Zeilen, dass es hier um eine eigenständige, professionelle Tätigkeit (und nicht etwa um Mediation als Ehrenamt) geht. Wer aber für die Anerkennung professioneller beruflicher Qualifikationen streitet, dem kann der vorliegende „Referentenentwurf“ zur Ausbildung „zertifizierter Mediatoren“ nur wie ein Hohn vorkommen. Auf dem Weg zur gesellschaftlichen Anerkennung der Mediation ist aber vor allem eins wichtig: die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die ihrer weiteren Verbreitung derzeit noch im Wege stehen („Güterichtermodell“; fehlende bzw. unzureichende Qualitätsstandards; fehlende Honorarordnung; begriffliche Irreführungen wie die Gleichsetzung von „Güterichter“-Tätigkeit mit Mediation; Verbrauchertäuschung durch die Verwendung des Begriffs „Mediation“ für telefonische Vergleichsverhandlungen, die von Vertragsanwälten der Rechtsschutzversicherer durchgeführt werden; Behinderung und Diskriminierung von Nicht-Juristen bei der Mandatsakquise und der Ausübung ihrer Mediationstätigkeit etc.). – Förderung der Mediation bedeutet: Sicherung ihrer beruflichen Eigenständigkeit und Interdisziplinarität. Förderung der Mediation heißt *nicht*: Förderung der In-Sich-Geschäfte!

### **III Nach der Invasion der „Güterichter“ an Deutschlands Gerichten folgt nun die „Landnahme“ durch sie**

Aufmerksamen Beobachtern der Mediationslandschaft ist nicht verborgen geblieben, dass seit der Verabschiedung des Mediationsgesetzes an Deutschlands Gerichten unter der ebenso zugkräftigen wie irreführenden Bezeichnung „Mediation“ für die „Güterichter“-Tätigkeit geworben wird. Das allein reicht den „Güterichtern“ jedoch offenbar nicht aus, wie das folgende Beispiel (stellvertretend für viele andere!) des Herrn Stefan Koch, Richter beim Landgericht Verden/Aller, beim Hamburger „Mediativen Mittwoch“ am 05.02.2014 gezeigt hat. Herr Koch, einer der Podiumsteilnehmer einer Diskussion zum Thema „*Warum kommt die Mediation nicht vom Fleck?*“, erzählte mit sichtlichem Behagen, dass er einerseits aktiver Richter, andererseits als „Güterichter“ und außerdem freiberuflich als „Schlichter“ und „Konfliktlöser“ tätig sei. Auf verwunderte Rückfragen aus dem Publikum, wie dies alles denn mit seiner richterlichen Unabhängigkeit zu vereinbaren sei, erwiderte Herr Koch: „*Ich hab' mir bei meinem Dienstherrn die Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit geholt - und natürlich auch prompt bekommen.*“ Fragen nach seiner Eignung als Mediator und nach seinen diesbezüglichen Ausbildungsstandards quittierte er mit dem Hinweis: „*Ich bin Richter. Das*

*hat mir natürlich schon genützt.“* Außerdem sei, so Herr Koch, die richterliche Tätigkeit ja durch vielfältige „Güte“-Elemente geprägt, wie z. B. die Vorschrift, in jeder Phase der streitigen Verhandlung auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken. Spätestens an dieser Stelle könnten Sie, liebe Leserin / lieber Leser, auf die Idee kommen, zu fragen, was das alles denn mit *Mediation* zu tun habe, denn bei der „gütlichen Einigung“ gehe es ja vorderhand um die möglichst *rasche Erledigung des Rechtsstreits*, aber nicht um *Konfliktbeilegung*. Es wird Zeit, einmal genauer zu hinterfragen, wieviel Arbeitszeit Deutschlands Richterinnen und Richter mit derlei „genehmigten Nebentätigkeiten“ verbringen - und welche Auswirkungen dies auf die Erledigung streitiger Gerichtsverfahren hat.

#### IV ROLAND-Rechtsreport 2014: Außergerichtliche Mediation sogar bei amtierenden Richtern beliebter als das „Güterichtermodell“

Alle zwei Jahre untersucht das Marktforschungsinstitut ALLENSBACH im Auftrag der ROLAND RECHTSSCHUTZ AG in einer repräsentativen Studie die „*Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Rechtssystem, zur Chancengleichheit und zur Mediation*“.

Die Besonderheit der kürzlich veröffentlichten Befragung bestand darin, dass in einem separaten Teil der Studie ausschließlich *Richter und Staatsanwälte* nach ihrem Urteil über *das deutsche Rechts- und Justizsystem* befragt wurden. Wir beschränken uns in diesem Newsletter auf die mediationsrelevanten Teile der Untersuchung. Auf S. 41 heißt es:

*„(...) bewertet die Bevölkerung die Erfolgchancen des Mediationsverfahrens auf einem weitgehend ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren. Aktuell sind 48 Prozent der Bürger der Meinung, dass sich durch die Mediation viele Streitigkeiten beilegen lassen, 42 Prozent sind diesbezüglich skeptisch. Von den Personen, die bereits von der Möglichkeit der Mediation gehört und damit zumindest teilweise auch weitere Informationen als Grundlage für ihr Urteil haben, ist mit 57 Prozent die Mehrheit davon überzeugt, dass sich mit den Methoden der Mediation viele rechtliche Auseinandersetzungen beilegen lassen (...) Auch eine deutliche Mehrheit der Richter und Staatsanwälte bewertet die Mediation positiv.“* (S. 41)

Zur Frage, ob die Einführung einer Mediationskostenhilfe zu begrüßen sei, ermittelte ALLENSBACH folgendes:

*„Im Rahmen der gesetzlichen Regelung der Mediation wurde auch diskutiert, inwiefern analog zur staatlich finanzierten Prozesskostenhilfe eine staatlich finanzierte Mediationskostenhilfe für die außergerichtliche Mediation eingeführt werden sollte. Während sich von den Richtern und Staatsanwälten lediglich rund jeder Dritte für eine solche staatliche Mediationskostenhilfe ausspricht, findet der Vorschlag in der Bevölkerung eine deutliche Mehrheit. 68 Prozent der Bevölkerung halten die Einführung einer solchen staatlichen Unterstützung für notwendig, lediglich 10 Prozent sehen dafür keinen Bedarf.“* (S. 42; Hervorhebungen von uns.)

Immerhin dürfte damit geklärt sein, von welcher Seite der politische Widerstand gegen die Einführung einer Mediationskostenhilfe kommt.

Besonders interessant wird es in Teil C des Rechtsreports, wo es um die Selbsteinschätzung der Richter und Staatsanwälte in Bezug auf ihre Arbeitsbelastung geht:

Zwischen 55 und 77 Prozent der Richter / Staatsanwälte beantworten die Frage: „Haben Sie den Eindruck, dass Sie sich für Ihre Rechtsfälle genügend Zeit nehmen können, oder haben Sie eher den Eindruck, dass Sie das nicht können?“, dies sei „nicht der Fall“. Woran das wohl liegen mag?

Schließlich wurden die Richter / Staatsanwälte von ALLENSBACH auch befragt, wie sie die *außergerichtliche* Mediation im Vergleich zur „Güterichter“-Tätigkeit bewerten. Die Antwort der Befragten ist eine echte Überraschung:

*„Beide Verfahren – sowohl die außergerichtliche Mediation als auch das Güterichtermodell – werden von Richtern und Staatsanwälten überwiegend positiv bewertet. Die außergerichtliche Mediation halten 68 Prozent für ein gutes Modell, das Güterichtermodell findet bei 58 Prozent Zustimmung. (S. 80) –*

Warum aber fördert der Gesetzgeber die „Güterichter“-Tätigkeit, wenn selbst die, die sie praktizieren, der *außergerichtlichen* Mediation den Vorzug geben? Wieso *behindert* das Mediationsgesetz das, was es zu *fördern* vorgibt, nämlich die *außergerichtliche* Mediation? – ALLENSBACH hat die Bürgerinnen und Bürger, wie schon 2012, leider nicht danach gefragt, ob Sie von der Existenz eines Mediationsgesetzes hätten. Auch wurde in der Befragung kein Unterschied zwischen *Mediation* und „Güterichter“-Tätigkeit gemacht...-

#### **V An ihren (unbedachten) Worten sollt ihr sie erkennen: Patrick Sensburg im MEDIATOR über sein Verständnis von „eigenständiger Mediation“**

*„Das Gesetz geht für die Tätigkeit als ‚zertifizierter Mediator‘ davon aus, dass in den meisten Fällen ein Grundberuf vorliegt. Gemeint sind beispielsweise Anwälte, Pädagogen, Sozialpädagogen, Steuerberater oder Psychologen. Diese Berufsgruppen verfügen alle über eine fundierte „Grundausbildung“, die für die Tätigkeit als zertifizierter Mediator basisschaffend ist.“ –*

Lieber Herr Sensburg, das waren gewiss wohlmeinende Worte, die Sie da im Editorial der letzten Ausgabe des MEDIATORS geschrieben haben. Aber einmal abgesehen davon, dass uns schleierhaft bleibt, was die Angehörigen der von ihnen genannten Berufsgruppen denn *grundsätzlich* für die Tätigkeit eines Mediators qualifizieren soll, verweist Ihre Feststellung auf ein ganz gravierendes Problem: Wenn Sie immerfort von einem „Grundberuf“ schreiben, geben Sie damit doch zu erkennen, dass Sie *Mediator* gar nicht für einen eigenständigen Beruf halten, oder?

#### **VI Medi(t)ations-„Stöffchen“: Bestellungen bei [www.probiowein.de](http://www.probiowein.de) sind für DGM-Mitglieder noch bis 14.03.2014 zu Sonderkonditionen möglich**

Zum Schluss noch ein Hinweis für all diejenigen, die es noch nicht wissen oder noch nicht getan haben: Bestellungen für DGM-Mitglieder aus dem Angebot des Biowein-Versenders [www.probiowein.de](http://www.probiowein.de), Inh. Jürgen Lang, sind noch bis zum 14.03.2014 zu Sonderkonditionen möglich. Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung folgenden Code an: **DGM14pbw**.

Sollte, was bei einigen Bestellern leider der Fall gewesen ist, hier eine Fehlermeldung auftreten, schreiben Sie Herrn Lang bitte eine kurze E-Mail, damit bei Ihrer Bestellung der fünfprozentige Nachlass berücksichtigt werden kann.

\* \* \*

*Wir freuen uns, wenn Sie an weiteren Ausgaben unseres Newsletters interessiert sind. Der nächste wird im April / Mai 2014 erscheinen. Wenn Sie den Newsletter regelmäßig beziehen und in unseren Verteiler aufgenommen werden möchten, senden Sie bitte eine Nachricht mit Name und Absenderangabe an [mail@jung-und-kill.de](mailto:mail@jung-und-kill.de). Abbestellungen des Newsletters richten Sie bitte an dieselbe E-Mail-Adresse.*

--

#### IMPRESSUM

(C) 2014 by

| JUNG & KILL - DIE UNABHÄNGIGEN KONFLIKTBERATER |  
| Partnerschaft |  
| Partnerschaftsregister, Amtsgericht Hamburg, Blatt Nr. PR 769 |  
| Sprecher der Regionalgruppe NORD in der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM) |  
| Münsterstrasse 9 |  
| 22529 Hamburg |  
| Telefon: 040 - 54 75 47 77 (AB) |  
| Fax: 040 - 56 06 04 26 |  
| Mobilfunk: 0175 - 433 95 05 |  
| [www.jung-und-kill.de](http://www.jung-und-kill.de) |

#### DISCLAIMER

*Diese Nachricht (inklusive aller Anhänge) ist vertraulich. Sie darf ausschließlich durch den vorgesehenen Empfänger und Adressaten gelesen, kopiert oder genutzt werden. Sollten Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, bitten wir, den Absender (durch Antwort-E-Mail) hiervon unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Jede unerlaubte Nutzung oder Weitergabe des Inhalts dieser Nachricht, sei es vollständig oder teilweise, ist unzulässig. Bitte beachten Sie, dass E-Mail-Nachrichten an den Absender nicht für fristgebundene Mitteilungen geeignet sind. Fristgebundene Mitteilungen sind daher ausschließlich per Post oder per Telefax zu übersenden.*

*This message (including any attachments) is confidential and may be privileged. It may be read, copied and used only by the intended recipient. If you have received it in error please contact the sender (by return E-Mail) immediately and delete this message. Any unauthorized use or dissemination of this message in whole or in part is strictly prohibited.*